



Lavals Sanierungs-Verordnungen

Paris, 3. Juli. Vor dem Finanzauschuss der Kammer...

Zur Abgrenzung erklärte Lavall, die Spezialisation...

Ein Kulturamt in der Reichsjugendführung

Stuttgart, 2. Juli. Auf der Arbeitstagung der Führerschaft...

Mittrauensantrag gegen die englische Regierung

London, 3. Juli. Am Mittwoch wird im Unterhaus...

33. Kongress 1937 in Berlin

Berlin, 2. Juli. Nach Abschluss des Kongresses...

Zwei Verurteilter hingerichtet

Berlin, 3. Juli. Die Ostpost berichtet...

Ehrung der toten Kämpfer

Paris, 3. Juli. Die Abordnung der deutschen Frontkämpfer...

Wochenhilfe verbessert

Neue Bestimmungen über Wochenhilfe und Familien-Wochenhilfe in der Krankenversicherung

An der nächsten Nummer des Reichsgesetzblattes...

Das Gesetz enthält eine bedeutende Verbesserung...

Der Reichsversicherungsanstalt...

Der Versicherer, welche mit diesen in häuslicher Gemeinschaft...

Gesundheitsfürsorge in der Krankenversicherung

Das neue Gesetz über die Gesundheitsfürsorge...

Von der andern Seite gesehen

Blick in die Auslandspresse

Warum schloß England das Flottenabkommen?

Auf diese Frage antwortet der Führer der Liberalen...

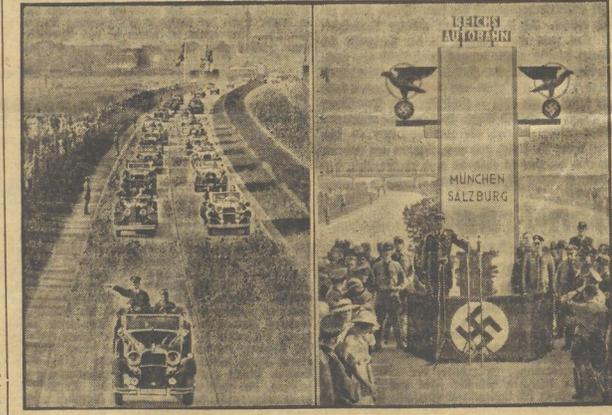
Wann schloß England?

Nach einem Bericht in der 'Daily Mail'...

gegraben hat, die Bestimmung über die Arbeitslosenversicherung...

Flottenkonferenz im Oktober?

Der 'Temps' läßt sich aus Tokio telegraphieren...



Der Führer eröffnete die Reichsautobahn-Zeilstrecke München-Holzkirchen.

Rechts: Reichsstatthalter General von Epp...

Händel in der Weltliteratur

Es zeugt für die Bedeutung großer Meister der Welt...

Eröffnungsvorstellung im Harzer Bergtheater

Das Harzer Bergtheater hat am Sonntag seine neue Spielzeit...

Handelshaus

Handelshaus, das in der Handlungsbühne...

Professor Sauerbruch 60 Jahre alt

Der hervorragende Berliner Chirurg Professor Ferdinand Sauerbruch...

Zwei Drittel aller Walbrände werden durch Raucher verursacht.

Orkan auf dem Weißen Meer.

Moskau, 3. Juli. Auf dem Weißen Meer und der Halbinsel Kola...

In Kürze

Kreuzer 'König' wird für den 18. und 14. Juli das Ostseegebiet...

Weißhunde der Amstelzer

1200 Amstelzer trafen sich im Bergtheater in Halle...

Hans Dörmischke nach Berlin verpflichtet

Hans Dörmischke, der erste Konzertmeister des Friedrich-Theaters...

Amstelsberg, 2. Juli 1935

Amstelsberg, 2. Juli 1935. Die 1200 Amstelzer...

Der Führer eröffnete die Reichsautobahn-Zeilstrecke München-Holzkirchen

Rechts: Reichsstatthalter General von Epp...

Eröffnungsvorstellung im Harzer Bergtheater

Das Harzer Bergtheater hat am Sonntag seine neue Spielzeit...

Handelshaus

Handelshaus, das in der Handlungsbühne...

Professor Sauerbruch 60 Jahre alt

Der hervorragende Berliner Chirurg Professor Ferdinand Sauerbruch...







# Aus aller Welt

## Zwei Vergunglücke in Steiermark.

**Drei Tote.**  
In den Befahrergeräten unternahm zwei Steirer aus Graz eine Befahrung der Raab, von der sie nicht zurückkehrten. Eine alpine Rettungsplaz fand beide im Verborgenen auf. Die unglücklichen wurden nach drei unbenutzten Stunden von einem Rettungswagen abgeholt. Alle drei waren angeblitzt. Blüsig trat ein Steirer fest und verlor den Gall. Er führte in eine Schlucht, wo er jetzt liegen blieb.

## Schweres Unwetter in Oberfranken.

Aber Nilsbach und Umgebung brach ein Dampfschiff mit einem schweren Unwetter herein, das mit wüstenartigen Stößen und mit schmerzlichen Hagel verbunden war. Besonders in Nilsbachschicht ergaben sich die häufigsten Gelegenheiten. Die Nilsbachschicht wurde durch die häufigen Gelegenheiten. Die Nilsbachschicht wurde durch die häufigen Gelegenheiten. Die Nilsbachschicht wurde durch die häufigen Gelegenheiten.

## Schiffszusammenstoß: 118 Vermisste

Der Passagierdampfer „Moori Maru“ (1725 Tonn.) der 180 Passagiere und Mann Besatzung an Bord hatte, fiel am 1. Juli in der Straße von Japan auf dem Meeresweg mit dem Frachtschiff „Senzan Maru“ (2776 Tonn.) zusammen. Durch den Zusammenstoß ist nach bisherigen Berichten die „Moori Maru“ in kurzer Zeit gesunken. Bis morgen um 3 Uhr hatten Japane aus der Umgebung nur 118 Personen angeblitzt.

## Schwindel um eine Gulden-Dibel.

Eine ganz gewöhnliche Schwindlerin landete vor einiger Zeit in Bär und ließ dort in einem der besten Geschäfte ab. Sie verstand es, daß die Bekannte mehrere leichtgläubiger Personen zu machen, denen sie erzählte, daß in Stuttgart ganz Nürnberg in einem Bankrot sei. Die Bekannte war eine halbe Million Reichsmark besessen. Die Betrügerin erzählte weiter, daß sie in der Hand habe, diesen Verlust nach Nürnberg zu vermitteln, der einen riesigen Gewinn abwerfen würde. Wie leicht das „gute Geschäft“, und eine Frau aus Nürnberg verkaufte sogar ihr ganzes Haus, um den Erlös in das „Bibelgeschäft“ zu stecken, das natürlich auf Schwindel beruhte. Die Gewinnerscheine, die sie den Nürnbergern ausstellte, waren sämtlich insgesamt 32.000 RM. Sie wurde von dem zuständigen Gericht in Bär um 6 Monaten Gefängnis verurteilt.

## Die geflohene Wurst wurde recht teuer.

Vor dem Schnellrichter in Bergen auf Rügen sollte das gerichtliche Nachspiel gegen einen kleinen Ladenbesitzer ab, der bei einem Schokoladenmeister mit fälschlichem Geißel in einem Werte von 85 Pf. eingeführt hatte. Der Staatsanwalt wäre ihm noch nicht aus dem Bewußtsein nicht auf den Kopf gefahren; wenn aber der Geschädigte keinen Spieß verfiel und seinerseits Anzeige erstattete, dann mußte beim Vorliegen von „Beweisen“ und nicht bei einem Gegenstand von 85 Pf. die Mechanik der Strafverfolgung in Gang gesetzt werden. Dem „Bäcker“ war das Wasser zu früh im Munde zusammengekommen. Ihm wurde nicht nur die Wurst abgenommen, sondern auch noch eine Geldstrafe von 5 RM. auferlegt.

## Beim Baden von einem Haißtisch verschlungen.

Milano, 2. Juli. Am Strande von Sulfat an der italienisch-französischen Grenze bemerkten die Badenenden um 12 Uhr nachmittags plötzlich in ihrem Aufsteigen ein riesiges Haißtisch. Die Schwimmer versuchten so schnell als möglich das Ufer zu erreichen, um sich in Sicherheit zu bringen. Einem jungen Mädchen, einer spanisch-französischen Hausangestellterin, die sich zu weit aus dem Ufer hinausgewagt hatte, gelang es aber nicht mehr rechtzeitig an das Ufer zu gelangen. Sie fiel einem der beiden Raubfische zum Opfer.

## Wirtshauskrawalle über Nordböhmen.

Von verheerenden Wirtshauskrawallen wurde nordwestliche Teile des Staates Böhmen betroffen. Vier Personen kamen dabei ums Leben. Die Zahl der Verletzten soll sehr hoch sein. Der durch die Wirtshauskrawalle angerichtete Schaden ist sehr beträchtlich.

## „Bewei!“ schrie sie. „Das ist — —!“

Bacon war emporgestiegen. Alle Räte wußten aus seinen Wangen. Er starrte seine Schwester an, dann richtete er den Blick auf Ermengarde, die halb gekümmert im Stuhl saß.

„Keine Sorge“, sagte er mit dem Versuch zu lächeln. „Meine Schwester ist in dieser Hinsicht etwas eigenartig veranlagt. Sie fürchtet immer, mich eines Tages zu verlieren.“

„Aber war vor den beiden angefangen. Ihre Augen blühten den Sprecher an, und manne Ermengarde nur etwas erfahrener gewesen, so hätte sie verstanden, was in ihren Wänden lag.“

„Ich zu verlieren, fürchte ich nicht, Bewei, denn ich werde mich vorziehen. Bist du nicht? Du werde mich vorziehen — — und wenn es alles kosten sollte. Alles, bist du wohl?“

„Du entscheidest mich in einen Augenblick, Ermengarde“, wandte sich Bacon lebenswürdig an seine Schwester, dann nahm er Abstand am Arm. „Du solltest dich über nichts aufregen, denn das Schicksal ist in gegenseitigen Zustand nur“, sagte er besorgt.

Draußen, als er die Tür hinter sich geschlossen hatte, ließ er die Wände fallen. Seine Finger trauten sich in die Schulkanten Wände, und sein Gesicht verzerrte sich.

„Bist du verrückt geworden?“ zischte er feindselig. „Du müßt mich in letzter Minute zurück machen, was ich so mühselig errang und erzwang?“

„Warum hast du die Unterhändlerin, diese Person in meinem Ansehen auf die Brust zu ziehen?“ fragte Mabel zurück, und in ihren Augen standen Tränen.

„Hast du dir vielleicht befallen, durchs Aufschließen des „Bens“ erwiderte Bacon heftig. „Ich schmeiß dich Gemeinheit ist auf deiner Seite. Du weißt, was ich tue und warum ich es tue. Was gibt es da noch zu liponieren?“

„Sie entzog sich seinem brutalen Griff und richtete sich hoch auf.“

„Tue, was du willst“, sagte sie hart. „Aber in dem Augenblick, wo du versuchst, mich nicht vergessen darfst, gebe ich dir meine Hand und meine. Das ist mein letztes Wort in dir.“

„Sie wandte sich kurz um und schritt davon. Bacon starrte sie aus gelassenen Lidern und mit geballten Fäusten nach, dann kehrte er in den Salon zurück.“

# Sowjetrussische Kontrollkommission von einem Eisenbahnunglück betroffen

## Gesetzlose, sich Schwerbetriebe.

Moskau, 2. Juli. In der Nähe von Dmsk in Westsibirien ereignete sich ein folgenschweres Eisenbahnunglück, bei dem sechs Personen getötet und zwei schwer verletzt wurden. Unter den Opfern befanden sich, eine Frau und ein Kind, mehrere amtl. Eisenbahnbeamte, die auf Befehl des Betriebsleiters Kaganowitsch die fahrlässige Unglücksfälle auf den sowjetrussischen Bahnen zu befehlen hatten.

Die „Krambo“ meldet dazu folgende Einzelheiten: Von dem Bahnhof Moskalewa wurde ein Triebwagen mit einer Eisenbahnkontrollkommission, die aus sechs Mann bestand, auf die Strecke gefahren, nachdem kurz vorher ein Güterzug abgefahren war. Der Güterzug mit vier fahrlässige nicht nehmen konnte, fuhr er mit 40 Kilometer Geschwindigkeit rüber und fiel in voller Fahrt mit dem nachfolgenden Triebwagen zusammen, dessen Führer im letzten Augenblick abgeprungen war, ohne den Motor abzuschalten. Der Motor und der Benzinmotor des Schienenwagens flogen in die Luft. Es entstand ein Brand, der auch den letzten Wagen des Güterzugs erfaßte. In den Flammen tamen der Motorschiff des Güterzugs und seine mitfahrende drei-

töpfige Familie aus Leben. Ferner wurden zwei Eisenbahnkontrollbeamte auf der Stelle getötet und zwei weitere lebensgefährlich verletzt.

## Sowjetflugzeug mit elf Insassen verholten.

Die Sowjetflieger sind von einem neuen schweren Unglück betroffen worden. Wie amtlich mitgeteilt wird, ist das sowjetrussische Wasserflugzeug L 840, das bereits am 26. Juni von Alexandrow auf der Insel Sachalin nach Chabarowoff abgefliegen war, um dort auf dem Anmarsch zu landen, verholten. An Bord des Flugzeugs befanden sich außer der dreitöpfigen Besatzung acht Passagiere. Vier Flugzeuge, die am Anmarsch, der Wasserstraße zwischen Sachalin und dem Russischen Festland, sind zur See aufgetrieben. Man glaubt, daß der Flugzeugführer Sotomajorow, der ein erfahrener Piloter sei, im letzten Moment habe notwasseln müssen.

# Durch Selbstschüsse getötet

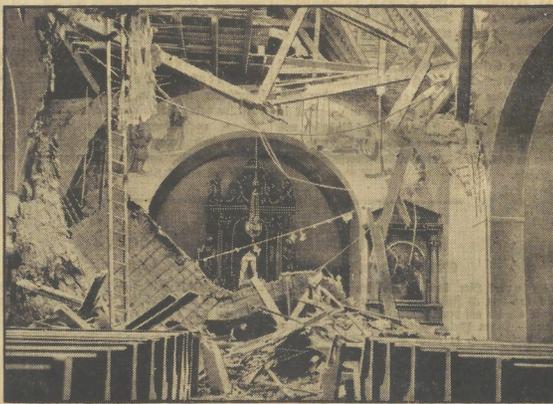
Ein Hausbesitzer wegen schwerer Körperverletzung vor dem Richter. — Die von ihm angebrachten Selbstschüsse verurteilten ein Menschenleben.

## Kolmar, im Juli.

Jeder von uns kennt Kästen und Geschäfte. Sie sind unentbehrliche Helfer mit einem Namen: „Kassettenschlüssel“ waren. Welche tragischen Schicksale sich an eine derartige Selbstverteidigung knüpfen können, beweist ein Prozeß im Juli, der in drei Tagen stattfand. Er betraf einen Hausbesitzer wegen schwerer Körperverletzung vor dem Richter. Der Angeklagte hatte sein Grundstück mit Selbstschüssen gesichert. In seiner Wohnung hatte ein Einbrecher verhaftet, in das gefesselte Haus einbrechenden Dieb hatte sich ein Selbstschuß gelöst, der den Einbrecher getötete.

In der Gerichtsverhandlung machte der Angeklagte ein Verhörprotokoll aus. In diesem Protokoll, das er dem Richter vorlegte, erzählte er, daß er in dem letzten Augenblick des Einbruchs über die Gründe, die ihn zur Anwendung dieser schweren Selbstschüsse bestimmt hätten. Sein Verbrechen, in dem sich die Angeklagte abspielte, war nicht nur einmal, sondern bereits mehrmals im Einbrecher heimgeführt worden. Da-

bei waren Gegenstände im Werte von über 5000 Frank verlohren worden. Als sich alle Maßnahmen und Sicherheitsmaßnahmen der Polizei als vergeblich herausstellten, beschloß der Angeklagte Selbstschüsse anzubringen. Er machte aus dieser Absicht auch der Polizei und der Staatsanwaltschaft in Mülhausen Mitteilung. Ein Einpruch dagegen erfolgte nicht. Die Selbstschüsse wurden an der Eingangstür und an sämtlichen Fenstern verlegt. Die Sicherheitsvorrichtung bestand aus Werten, die mit kleinen Patronen geladen waren. Wurde die Tür geöffnet, so löste sich automatisch eine Sicherung aus. Die Ladung des Rohres mußte dann in ein Verhältnis durch die etwa 3 Zentimeter geöffnete Tür den Einbrecher treffen. Im in jedem Fall den Verbrechen eine Warnung erteilt werden zu lassen, brachte der Angeklagte an seinem Verhörprotokoll außerdem ein Schild an: „Achtung! Selbstschüsse!“ Er glaubte damit der Verbrechen eine Warnung zu geben und schon durch dieses Schild einige Einbrecher abzuwehren.



Zerstörungen des Erdbebens in Südböhmen.

Das Erdbeben, durch das in der vergangenen Woche Südböhmen betroffen wurde, hat namentlich im Württembergischen Oberland schweren Schaden angerichtet. So stürzte in Kappel bei Buchau der Kirchturm zusammen, durchschlag das Kirchendach und verurteilte, wie das Bild zeigt, das Kircheninnere.

(Hilfsmittel, 20.)

Als man eines Abends der Fabrikdirektor sein Zankbrot anfasste, erwartete ihn eine furchtbare Überraschung. Zunächst der eckigen Betondecke über ihm lag ein alter Mann. Er war von einer Platte aus dem Selbstschußnetz niedergedrückt worden.

Der Fabrikdirektor betrat das Haus nicht, sondern alarmierte sofort die Polizei. Diese stellte fest, daß der Einbrecher nicht hatte, die in einem kleinen Zimmer des Hauses zu überholen. Die Polizei, die auf dem Weg zum eingetreten, war die Sicherung in Tätigkeit getreten. Die Ladung, eine Patrone mit Schloß, war dem Einbrecher in einem Zimmer entgangen in den Kopf. Sie sprach ihm die Schädellebe. Der Mann war sofort tot. Bei näheren Nachforschungen ergab sich, daß der Dieb in einem Nachbarhaus begünstigt war. Es war ein junger Mann namens Jindrich.

Bei der Vernehmung legte das Gericht auf die Befragung Wert, daß der Angeklagte nicht in berechtigter Notwehr gehandelt habe, da er keine Selbstverteidigung mit dem Schuß auf den Einbrecher ausübte, sondern lediglich beobachtet werden mußte.

Der Richter verurteilte den Mann zum Tode, daß der Einbrecher den Selbstschuß, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er durfte, so hat die angebrachte Selbstschüsse, es der Fall war, sondern in Kenntnis der Sache, so wurde er von seinem Vorhaben Mitteilung gemacht habe. Aber der Staatsanwalt ließ diese Bemerkung nicht gelten. Er war dem Angeklagten vor, schon bei der Befragung des Selbstschußes, den er in einem Zimmer zu recht belassen würde, wenn er sich selbst im Augenblick des Einbruchs im Hause befinden hätte. Da er aber das Haus verlassen habe, obwohl er









